



**Gemeinde
Schübelbach**

Reglement über die Abfallentsorgung

**vom
25. Februar 1997**



Reglement über die Abfallentsorgung

in der

Gemeinde Schübelbach

vom 25. Februar 1997

(mit Änderung Art. 9 vom 13. Juni 1999)

Die Gemeindeversammlung von Schübelbach, gestützt auf § 20 der Kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und das Abfallreglement des Zweckverbandes Abfallentsorgung March (ZAM), beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

1 Die Gemeindebehörden vollziehen in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband für die Abfallentsorgung March (ZAM) und nach Massgabe der Vorschriften über den Umwelt- und Gewässerschutz die Entsorgung der Siedlungsabfälle in der Gemeinde Schübelbach.



2 Für den Vollzug ist die Umweltschutzkommission (Kommission) zuständig, soweit Entscheidungen nicht anderen Behörden vorbehalten sind.

Art. 2

Die Entsorgung von Siedlungsabfällen muss über die Entsorgungsdienste des ZAM und der Gemeinde erfolgen, soweit keine abweichenden Regelungen oder Bewilligungen bestehen. Untersagt sind insbesondere die Entsorgung von Abfällen ausserhalb der hierfür vorgesehenen Sammelstellen und die bestimmungswidrige Benutzung derselben.

Art. 3

Abfälle, die ausserhalb der Gemeinde Schübelbach entstanden sind, dürfen nur mit Bewilligung der Gemeindebehörde über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Schübelbach entsorgt werden.

Art. 4

- 1 Das Ablagern und Verbrennen von Kehrlicht auf öffentlichem und privatem Boden, wie auch in den hauseigenen Feuerungsanlagen ist strikte untersagt.
- 2 Abfälle dürfen in keiner Form den Abwasserreinigungsanlagen (Kanalisation) zugeführt werden.

II. Entsorgungsdienste

Art. 5

Der Gemeinderat ist zuständig für die Einführung zusätzlicher Sammlungen und der dafür vorgesehenen gemeindeeigenen Einrichtungen.

Art. 6

Die Kommission bestimmt und veröffentlicht in Absprache mit dem ZAM:

- die Sammeltage und die Art der Bereitstellung (Sammelstellen, Behälter, Gebinde usw.);
- die Sperrliste des ZAM, die zu sortierenden Abfälle und die zentralen Sammelstellen hiefür;
- die Sondersammlungen des ZAM und der Gemeinde;
- weitere Weisungen und Informationen über Entsorgungsfragen.

Art. 7

- Haushaltungen, die sich nicht an einer vom Sammeldienst befahrenen Strasse befinden, haben das Sammelgut an die nächstgelegene Sammelstelle zu bringen.
- Die Abfälle sind am Abfuhrtag bereitzustellen. Dabei darf der Fahr- und Fussgängerverkehr nicht behindert werden. Verunreinigungen der Strasse sind zu vermeiden oder sogleich zu beheben.
- Ausgefallene Sammeldienste infolge Feiertage werden nicht nachgeholt.



Art. 8

Das Entsorgungspersonal überwacht die Einhaltung der Bereitstellungsvorschriften und -weisungen; insbesondere dürfen vorschriftswidrige Behälter und Gebinde nicht zur Entsorgung angenommen werden. In erheblichen Fällen hat das Personal Meldung an die Kommission zu erstatten.

III. Entsorgungsabgaben

Art. 9

- Für die von der Gemeinde organisierten Entsorgungsdienste wird eine kommunale Grundgebühr erhoben. Diese Grundgebühr ist zusätzlich zu den Abgaben, welche durch den ZAM erhoben werden, geschuldet.
- Die kommunale Grundgebühr wird nach dem Kostendeckungsprinzip aufgrund des Aufwandes jährlich festgelegt. Allfällige Überschüsse oder Defizite aus dem Vorjahr sind zu übertragen. Bei der Festsetzung der Grundgebühr wird zwischen folgenden Kategorien unterschieden:

- private Haushaltungen (inkl. Ferienwohnungen) Fr. 80.–
- Kleinstgewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (Einpersonbetriebe) Fr. 80.–
- mittlere Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe inkl. Landwirtschaftsbetriebe (2 bis 8 Personen-Betriebe) Fr. 90.–
- übrige Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe (ab 9 Personen) Fr. 110.–

- Der Gemeinderat kann die Höhe der Grundgebühr im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50% zulässig sind. Er veröffentlicht die Gebührenanpassungen.
- Der Gebühreneinzug erfolgt jährlich und kann mit dem Bezug der ZAM-Abgaben koordiniert werden.
- Gegen die jährliche, kommunale Grundgebühr kann gemäss § 47 Abs. 1 des Gemeindeorganisationsgesetzes innert 20 Tagen nach der Zustellung der Rechnung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Art. 10

- Die kommunalen Grundgebühren für die öffentlichen und privaten Haushalte werden beim Hauseigentümer jährlich einmal erhoben; die Belastung der einzelnen Wohnungen ist Sache des Vermieters.
- Die kommunale Grundgebühr für Industrie- und Gewerbebetriebe wird dem Betriebsinhaber jährlich einmal in Rechnung gestellt.
- Mietunterbrüche von wenigstens 6 Monaten berechtigen zur Gebührenreduktion (zum Beispiel: 6 Monate = 50% Reduktion).
- Bei Neubauten ist die Gebühr vom Zeitpunkt der Benützung an zu entrichten.
- Wechselt der Eigentümer oder Betriebsinhaber, so geht die Gebührenpflicht an den Nachfolger über.
- Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Schübelbach haben, aber auf dem Gemeindegebiet ein Gewerbe betreiben, oder Räumlichkeiten, wie Lager, Garagen usw. besitzen oder mieten, haben eine Grundgebühr zu entrichten.



Art. 11

Der Gemeinderat erlässt im Falle von Anständen Gebührenveranlagungen und weitere Verfügungen.

Art. 12

Wer Abfälle vorschriftswidrig bereitstellt oder entsorgt, bestimmungswidrigen Gebrauch von Entsorgungseinrichtungen macht, der Bewilligungs- oder der Gebührenpflicht zuwiderhandelt, kann mit Haft oder Busse bestraft werden, sofern die Handlung nicht nach eidgenössischen oder kantonalen Strafbestimmungen zu verfolgen ist. Die Umtriebe der Gemeinde werden separat in Rechnung gestellt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung (Urnenabstimmung) und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Art. 14

Das Kehrrechtreglement vom 29. Juni 1982 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Reglementes hin aufgehoben.



Das Reglement über die Abfallentsorgung wurde an der Urnenabstimmung der Gemeinde Schübelbach vom 8. Juni 1997 (Änderung Art. 9, Abs. 1–3, an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 1999) genehmigt.



Schübelbach, 22. Juni 1999

Namens Gemeinderat Schübelbach

Der Präsident:
Karl Seeholzer

Der Gemeindeschreiber:
Paul Sahli

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 1183 vom 3. August 1999.

Das Reglement wurde durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 18. August 1999 auf den 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.